



Langenhard, 24. April 2015

Herr
Hans Gerber
Präsident STK EASV

Antrag an den Schützenrat EASV vom 21. November 2015

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Hans
Der ZKAV stellt folgenden Antrag an den Schützenrat 2015.

Antrag: Aenderung der Beschriftung der Scheibenbilder, Art. 7 S+F


EASV Schiess- und Festreglement für das 10m und 30m Armbrustschiessen (Ausgabe 2015-01)
Aenderung Art. 7: Obliegenheiten des Schützen

- alt: Grundbestimmung Beschriftung der Scheibenbilder
Gültig für alle Schiessanlässe mit Scheibenbeschriftung
- Folgende Daten müssen zwingend aufgeführt sein:
 - Schiessbüchlein - Nummer
 - Stichbezeichnung
 - Die Schusszahl pro Scheibe
 - Die Anzahl Scheiben (zB. 1 von 3, 2 von 3, 3 von 3)
 - Untersagt:
 - Das Aufführen von Name und Vorname des Schützen auf dem Scheibenkarton ist verboten
- neu: Grundbestimmung Beschriftung der Scheibenbilder
Gültig für alle Schiessanlässe mit Scheibenbeschriftung
- Folgende Daten müssen zwingend aufgeführt sein:
 - Schiessbüchlein - Nummer
 - Stichbezeichnung
 - Die Schusszahl pro Scheibe
 - Die Anzahl Scheiben (zB. 1 von 3, 2 von 3, 3 von 3)
 - Untersagt:
 - **Das Aufführen von Name und Vorname des Schützen auf dem Scheibenkarton ist für die Festkategorie 1 und 2 verboten. Bei den übrigen Schiessanlässen ist es erlaubt.**

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass diese Regel -keine Namen auf den Scheibenbildern- bei vielen Schützenfesten nicht eingehalten wird. Der UV-Schützenmeister müsste dagegen einschreiten. Mit welchen Sanktionen? Wenn die Scheibenbilder mit dem Namen des Schützen beschriftet sind, vereinfacht es die Arbeit des Standchefs beim Auswerten im Stand enorm und die Verwechslungsgefahr wird verringert.

Mit freundlichen Grüßen
ZKAV-Vorstand


Paul Dummermuth
(Präsident)


Peter Wohlgensinger
(Schützenmeister)